



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie  
der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

§ 42 erhält folgende Fassung:

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter oder des Wahlergebnisses im Land durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter nach § 41 Abs. 3 Satz 3, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. **Wird die Ablehnung nicht bis zum Ablauf dieser Frist erklärt, gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.** Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Peter Lehnert  
und Fraktion

Holger Astrup  
und Fraktion

Wolfgang Kubicki  
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel  
und Fraktion

Anke Spoorendonk  
für die Abgeordneten des SSW